

Pr. 206/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4345 (V) vom 12.08.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 29.08.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.03.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 12.08.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch
Nr. 22 694
"Mach's doch",
Ullstein-Verlag,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Mach's doch!" ist 1992 im Ullstein Verlag, Berlin, in der Reihe Non Stop unter der Nr. 22 694 erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 125 Seiten und kostet 8,80 DM.

Den Inhalt des Taschenbuches beschreibt der Antragsteller zutreffend wie folgt:

"Die junge Nadine lebt mit drei jungen Männern, John, Paul, Jimmy, zusammen. Mit diesen verbringt sie ihre Freizeit mit Anschauen von Pornofilmen, unter gleichzeitiger Praktizierung von Sex, wie gleich zu Anfang demonstriert wird. Nach einem solchen Filmerlebnis beschließen sie unter sich einen Wettbewerb zu starten: "Einen Preis für denjenigen, der die beste Ausbeute an attraktiven Kopulationen, Genitalien usw. auf die häusliche Leinwand bringen wird. Die Herstellung dieser Filme, die dabei angewandten wettbewerbsnotwendigen Praktiken sowie das Begutachten der Filme im trauten Kreise ist der Inhalt der Schrift. Als Rahmen dient die wiederholt bekräftigte Fiktion, daß der so gebotene Text der Inhalt eines Briefes ist, den Nadine an ihre Mutter schreibt, nicht ohne gelegentliche drastische Bemerkung ihrer Mutter gegenüber zu machen, so z.B. die Unterstellung, daß diese bei der Lektüre des Briefes sicherlich onnaniere".

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Mach's doch!" von Francis Smiley, Ullstein Verlag, Berlin, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS) Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GJS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, besteht der Inhalt des Taschenbuches

aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in einer solchen Form beschrieben werden, daß die Voraussetzungen der Pornographie von dem Taschenbuch erfüllt werden. Dies ergibt sich aus dem Indizierungsantrag ausführlich beschriebenen Szenen:

"Jimmy treibt in einer "Pussygegend" am Strand zwei Mädchen auf, die sonnenbaden, June und Maryann. Sich nackt zu Nackten lagernd bringt er es alsbald nach intimer Stimulierung zum Koitus mit beiden, drastiksteigernd mittels Voyerismus, Masturbation der Mädchen, Samenauflecken, wüsten Orgasmen. Danach tönnen ihn die zwei anderen halbnackten Frauen an, junge Ehefrau mit Freundin. Diese sowie der Ehemann sind den offerierten filmischen Aktivitäten nicht abgeneigt. Nach hand-werklicher Vorbereitung vollzieht die Gruppe vor den Augen dutzender Strandbesucher Sex, der sich in der filmischen Rückschau in Beschreibung von Vulven in Großaufnahme, detaillierter Beschreibung der Sekretionsvorgänge darstellt. Völlig ausgepumpt stärkt sich Jimmy zu Hause beim Abendessen, um gleich danach seinen Bruder Kevin, wie lange versprochen, mit den beiden Studentinnen June und Pam bekanntzumachen, die er selbst zwei Wochen vorher im Dreierverkehr koitiert hat. Die beiden Mädchen produzieren sich mit geöffneten Vulven vor der Kamera, masturbieren mit Kevin, praktizieren Cunnilingus, Fellatio, Koitus, bis Kevin abschließend in Pams Mund ejakuliert (S. 19 - 24, 45 - 60, 66 - 79).

Paul

Paul bejagt eine Siedlung mit frustierten, wiewohl partnertauscherproben Frauen. Mit Rosemary übt er Masturbation, oralen Sex, mit finalen umwerfenden Orgasmen, daß sie "nur noch ein schönes Tier" war und Pauls Mund "rundherum feucht (war) von ihrem Liebessaft". Mitten im Orgasmus erscheint die junge Nachbarin Lucy, um ihren nach dem nächtlichen Gruppensex vergessenen BH zu holen. Auch diese wird beim schnell einsetzenden Koitus mit Paul "zu einem hungrigen, stöhnenden Tier". In einem Lokal ist die halbangezogene Ursa bereit, mit ihm nach Dienstscluß für seinen Filmwettbewerb tätig zu werden. Noch vor dem Weggehen beobachtet Paul Ursas lesbische Freundin Ellie beim Koitus auf einer Motorhaube. Bei der Fahrt zu Ursas Wohnung koitiert er nacheinander im Sitzen Ursa und Ellie, um in der Wohnung zunächst Ursas weitoffene Vulva formatfüllend zu porträtieren, bis er schließlich die in 69er Position mit Ursa beschäftigte Ellie a tergo koitiert (S. 25 - 33, 88 - 95).

John

John, in einer Sportanalge "jede Menge willige Pussys" vermutend, filmt zunächst drei nackte Mädchen, die sich über ihren immensen Geschlechtsverkehr austauschen. Die Filmretrospektive veranlaßt die vier Zuschauer zu geradezu hymnischem Preis der Schamhaare der drei Frauen. Romantik kommt ins Spiel, als die Schamhaare mit Blumen geschmückt werden, die dann wieder üblicher Sexdrastik weicht, als John mit einem Mädchen 69er-Sex betreibt, was die beiden anderen Mädchen, voyeristisch angetörnt es gleichermaßen zu treiben. Am gleichen Abend bannt er die immensen Brüste und die Vulva der halbbetrunkenen Barfrau Maggy auf Zelluloid. Nach Nahaufnahmen von der knappbedeckten, teils rasierten Vulva weiterer Mädchen gelingt ihm bei der Bartänzerin Audrey eine weitere Ausbeute: In Maggys Lokal befriedigt Audrey ihren maßlosen Exhibitionsdrang, indem sie in einem Hinterzimmer nach obzönem Tanz in "lustvollen Kämpfen" vor den Augen einschlägig interessierter Paare masturbiert und diese zu wildem Koitusgeschehen stimuliert, John zu Fellation und Koitus drängt (S. 24 - 33, 38 - 44, 61 - 65, 77 - 87). Die Überraschung der Aktion stellt sich nach der Vorführung der drei Filmprodukte der Männer ein: Nadine steuert ein eigenes opus bei, das sie mit automatischer Kamera über eigene Aktivitäten erstellt hat:

"Sich schlafend stellend präsentiert sie dem jungen Milchmann in der Wohnung

ihre geöffnete Vulva, läßt sich zwischen die Brüste ejakulieren, koitiert nach ausgedehntem Cunnilingus. Mit dem farbigen Hausmeistergehilfen betreibt sie alkoholbeflügelten Cunnilingus und Koitus. Den sich genierenden Zeitungsjungen treibt sie per Fellatio zu einem Koitus mit allerdings zu früh einsetzender Ejakulation. Auf einem Parkplatz treibt sie es nacheinander mit drei und mit vier Männern auf der Motorhaube ihres Wagens, in wilder Weise das ganze Repertoire kopulativer Erfindungsgabe einsetzend. In einer Bar gewährt sie in entsprechender Sitzhaltung den darob teils empörten Gästen Einblicke in ihre Vulva, sich dabei immens erregend. Eine weitere Aktion, die sie auf einem Männerklo vor laufender Kamera vorhat, schätzt sie ihrer Drastik offenbar selbst so ein, daß sie die Details ihrer Mutter ersparen will (S. 96 - 121). Nadine hat den Wettbewerb der Jungfilmer gewonnen, sie erhält den Preis, den sie selbst zu Beginn offeriert hatte: Ihre Cousine Peggy "für eine ganze wilde Woche" (S. 15). Bis zu völligen Erschöpfung verkehrt sie sogleich mit dieser in 69er Position und anschließend mit allen anderen, teils a tergo, während sie neben Peggy liegt. Die hymnische Beschreibung des allgemeinen Orgasmus sind die letzten Worte des Briefes an ihre Mutter (S. 122 - 125)."

Da das Taschenbuch den Tatbestand der Pornographie erfüllt, ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern ist gemäß § 6 GJS als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hier um ein Konsumprodukt handelt, dessen Inhalt ausschließlich auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielt. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Wie bereits ausgeführt fällt der Inhalt des Taschenbuches unter den Tatbestand der Pornographie. Diese ist qua Gesetz als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuft worden. Außer der Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, enthält das Taschenbuch keinerlei Aussagen, so daß eine unbeschränkte Verbreitung des Taschenbuches gegenüber dem Jugendschutz Vorrang einzuräumen wäre.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen der Bundesprüfstelle keinerlei Anhaltspunkte bezüglich des Umfangs der Verbreitung vor, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).